

Benutzungsordnung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Archiv LWL)

§ 1

Aufgaben des Archivs LWL

Das Archiv LWL verwahrt die Archivalien sämtlicher Dienststellen und Einrichtungen des LWL sowie privates Archivgut. Es ist Bestandteil des LWL-Archivamtes für Westfalen.

§ 2

Benutzung

Die im Archiv LWL verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des LWL und dieser Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Art der Benutzung

(1) Die Benutzung findet grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des LWL-Archivamtes für Westfalen statt. Sie kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für Veröffentlichungen in Medien,
- d) für private Zwecke.

(2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs LWL

- a) Archivalien im Original oder
- b) Reproduktionen vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4

Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen anzugeben.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv des LWL beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland,

der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

b) die Archivalien durch Dienststellen des LWL benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,

c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen Regelungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv des LWL verwahrt wird, kann nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

Soweit das Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf es erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der Betroffenen bekannt sind.

(3) Die Schutzfristen nach Absatz 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 jedoch nur, wenn

a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei

ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

- (5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (6) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 7

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des LWL

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv des LWL verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Archiveigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Benutzung privaten Archivgutes in Betreuung des LWL

- (1) Die Benutzung von Archivgut aus privaten Archiven, die vom LWL-Archivamt für Westfalen betreut werden, sowie der dazugehörigen Findmittel richtet sich nach den Vereinbarungen mit den Archiveigentümern. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen dieser BO.
- (2) Die Benutzung dieses Archivguts erfolgt in der Regel im LWL-Archivamt für Westfalen.

§ 9

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Bei Archivalien aus Privatarchiven ist dies nur möglich, wenn der Archiveigentümer zustimmt.

§ 10

Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Reproduktionen angefertigt werden. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.
- (2) Soweit die Archivalien Bestandteile von Privatarchiven sind, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit den Archiveigentümern anzuwenden.

Die Benutzungsordnung tritt am 15. Februar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 7. November 1991 außer Kraft.

Münster, den 15. Februar 2011

gez. Dr. Wolfgang Kirsch